

- (A) Vizepräsident Dr. Klose: Meine Damen und Herren, es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich schließe hiermit die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung schlägt in seiner Beschlußempfehlung Drucksache 10/4285 vor, den Gesetzentwurf in der Fassung nach der zweiten Lesung Drucksache 10/4158 anzunehmen. Wer dieser Empfehlung seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist der Gesetzentwurf in dritter Lesung verabschiedet.

Ich rufe nun Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3396

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
Drucksache 10/4286
zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung. Das Wort hat Herr Abg. Heidtmann für die Fraktion der SPD.

- (B) Heidtmann (SPD): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die SPD-Fraktion begrüßt schon deswegen den Gesetzentwurf zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes und trägt ihn nach den Anhörungen und den sich daraus ergebenden Ergänzungen uneingeschränkt mit, weil hier an unseren Schulen tätigen Lehrerinnen und Lehrern sozusagen auf breiter Front die Möglichkeit der Weiterbildung und Nachqualifikation eingeräumt wird, die einerseits die Einsatzmöglichkeiten der Lehrkräfte erweitert, in rechtlicher Hinsicht deren unterrichtlichen Einsatz stabilisiert, andererseits aber auch arbeitslosen Lehrern eine Einstellungschance hinzufügt. Diese gesetzlich fixierte Flexibilisierung und Erweiterung des Einsatzes von Lehrkräften angesichts der verminderten Einstellungskapazitäten ist eine politisch wünschenswerte und überfällige Maßnahme zur Erweiterung und Sicherung des Unterrichtsangebots an unseren Schulen.

Dieser Gesetzentwurf zur Änderung des LABG faßt eine Reihe von Änderungsvorschlägen zusammen, die teils von größerem, teils von geringerem Gewicht sind. Ich will mich auf drei Punkte konzentrieren, die das politische Grundanliegen dieses Gesetzes ausmachen und

- (C) die auch in der Anhörung am 18. Januar 1989 im Mittelpunkt der Stellungnahmen der Sachverständigen standen.

Einer der zentralen Änderungsvorschläge betrifft § 10 Abs. 2 des LABG. Bislang kann ein weiteres Lehramt nur so erworben werden, daß neben einer weiteren Ersten Staatsprüfung eine halbjährige Einführung in das neue Lehramt zu absolvieren ist und dann eine Zweite Staatsprüfung abgelegt wird.

Der Gesetzentwurf macht den Erwerb des weiteren Lehramtes nicht mehr von der Einführungszeit und der Zweiten Staatsprüfung abhängig. Und das ist gut so, wie ich finde. Ausreichend ist die weitere Erste Staatsprüfung. Die Neuregelung - ich sagte es schon - wird es auch arbeitslosen Lehrerinnen und Lehrern ermöglichen, zur Verbesserung ihrer Einstellungschancen ein weiteres Lehramt zu erwerben. Bisher war dies ausgeschlossen, weil sie die Einführungszeit nur ableisten konnten, wenn sie bereits im Schuldienst standen.

Von der Neuregelung werden aber auch die Lehrer profitieren können, die zwar im Schuldienst stehen, deren Schulform aber stetig abnehmende Schülerzahlen aufweist. Viele von ihnen würden gerne ein weiteres Lehramt erwerben. Die 6monatige Einführung und die weitere Zweite Staatsprüfung haben sich jedoch stets als ausgesprochen hinderlich erwiesen.

- (D) Ein weiterer wesentlicher Änderungsvorschlag betrifft § 17 Abs. 2 des LABG. Der Entwurf enthält eine Ergänzung in dem Sinne, daß alle Auszubildenden einen vollen 24monatigen Vorbereitungsdienst durchlaufen können. Zur Zeit sieht dies noch anders aus. Der Vorbereitungsdienst endet jetzt an dem Tage, an dem die Prüfung bestanden wird. Aus zwingenden prüfungsorganisatorischen Gründen ist dies häufig der 23., mitunter sogar der 22. Monat. Für manche Bundesländer hat die vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes als Begründung dafür gedient, der nordrhein-westfälischen Ausbildung die Anerkennung zu versagen.

Von noch größerem Gewicht ist das soziale Defizit der gegenwärtigen Regelung. Auszubildende, die nach Beendigung ihrer Ausbildung zu einem großen Teil arbeitslos sein werden, sollten ihre Bezüge wenigstens volle 24 Monate erhalten. Wir können nicht vertreten - und wir wollen es auch nicht -, ausgerechnet an dieser Stelle und auf dem Rücken der Betroffenen Einsparungen vorzunehmen.

(Heidtmann (SPD))

- (A) Ich komme jetzt zu dem dritten Kernpunkt des Gesetzes, nämlich der Neuregelung der Erweiterungsprüfung in § 21. Ich will zunächst ausführen, warum wir diese Regelung für unbedingt erforderlich halten.

Bisher gibt es für den schulformbezogen und für den schulstufenbezogen Ausgebildeten zwei grundverschiedene Regelungen. Der schulformbezogen Ausgebildete kann sich auf die Erweiterungsprüfung nach eigenem Gutdünken vorbereiten. Der schulstufenbezogen Ausgebildete muß ein volles Studium in dem von ihm angestrebten Fach absolvieren. Es ist dringend notwendig, diese Regelungen einander anzugleichen und ihrer Bedeutung entsprechend in das Gesetz aufzunehmen, was auch geschieht.

Es gibt noch einen weiteren Grund. Bekanntlich ist der fächerspezifische Lehrermangel so groß, daß ihm zur Zeit durch Neueinstellungen nicht wirksam genug begegnet werden kann. Das muß bedeuten, daß Lehrer im Schuldienst für eine Qualifikationserweiterung gewonnen werden müssen. Der Weg über die Erweiterungsprüfung ist hier bereits vorgezeichnet.

Nach dem Gesetzentwurf ist die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung in erster Linie eine Angelegenheit der wissenschaftlichen Hochschulen. In nur ergänzender Funktion können auch Einrichtungen der Lehrerfortbildung die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung übernehmen. So sieht es die bereits geltende Regelung in § 24 zur Lehramtsprüfung vor.

- (B)

Dabei muß man sich, um Mißverständnissen vorzubeugen, klarmachen, daß sich die Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung von der offiziellen oder grundständigen Lehrerausbildung wesentlich unterscheidet. Die Erweiterungsprüfung kann nur ablegen, wer bereits zwei Fächer und Erziehungswissenschaft studiert und eine Erste Staatsprüfung abgelegt hat. Sie wird stets zum erworbenen Lehramt abgelegt und kann daher nicht Einstieg in ein neues Lehramt sein. Aus diesen spezifischen Bedingungen rechtfertigt sich auch die Einbeziehung der Einrichtungen der Lehrerfortbildung.

Schließlich darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die beiden kirchlichen Lehrerfortbildungseinrichtungen seit Jahren als Vorbereitungseinrichtungen anerkannt sind und gute Arbeit leisten. Die staatlichen Einrichtungen der Lehrerfortbildung sind bislang nicht anerkannt worden, weil kein entsprechender Bedarf bestand. Nach unserer Auffassung müssen für sie aber prinzipiell die

- gleichen Bedingungen gelten wie für alle anderen Lehrerfortbildungseinrichtungen auch. (C)

Zu zwei der von mir genannten drei Schwerpunkte des Gesetzes sind in der von mir schon erwähnten Anhörung am 18. Januar 1989 Einwendungen vorgetragen worden, auf die ich kurz eingehen möchte.

Die Neuregelung des Paragraphen 10 Abs. 2, also der Erwerb des weiteren Lehramtes auf dem Wege über eine bestandene weitere Erste Staatsprüfung unter Verzicht auf die Einführungszeit und die weitere Zweite Staatsprüfung, ist von einem großen Teil der Verbände und Sachverständigen als nicht ausreichend bezeichnet worden. Die Argumente und Vorschläge unterscheiden sich indes deutlich. Überwiegend wird die Auffassung vertreten, daß ohne eine berufspraktische Einführung in das neue Lehramt kein Bewerber die Anforderungen dieses Lehramtes ordnungsgemäß erfüllen kann.

Teilweise wird in der Argumentation aber auch danach entschieden, welches Lehramt der Bewerber bereits besitzt und welches weitere er anstrebt. In der kritischen Diskussion dieser Regelung habe ich allerdings eines vermißt, nämlich die Auseinandersetzung mit den Problemen, die durch die jetzige Regelung entstanden sind.

- Ich hatte bereits auf die Chancenverbesserung der nicht in den Schuldienst gelangten Kolleginnen und Kollegen hingewiesen, die nunmehr auch ein weiteres Lehramt erwerben können. Der Gesetzentwurf verfolgt die Absicht, sowohl dieses Problem zu lösen als auch Lehrern, deren Schulform rückläufige Schülerzahlen aufweist, eine Umorientierung zu einem anderen Lehramt hin zu ermöglichen. Das ist eine politische Entscheidung von großem Gewicht, wie ich denke. (D)

Ein Weiteres will ich hinzufügen. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß die Neuregelung in einem wesentlichen Punkt falsch verstanden worden ist. Natürlich beschränkt sich die gesetzliche Regelung auf die Aussage, daß der Erwerb des weiteren Lehramtes nur noch von dem Bestehen einer weiteren Ersten Staatsprüfung abhängig gemacht werden soll. Dies heißt jedoch nicht, daß Bewerber ihre praktische Unterrichtstätigkeit in dem neuen Lehramt ohne jede unterrichtspraktische Begleitung und Einführung aufnehmen sollen. Es ist selbstverständlich, daß es für die Bewerber eine längere unterrichtspraktische Einweisung in das neue Lehramt geben muß, aber nicht die, wie sie für Lehramts-

(Heidtmann (SPD))

- (A) kandidaten in der üblichen Einführungszeit vorgeschrieben ist. Sie sollte praxisnah in der Verantwortung der aufnehmenden Schule durchgeführt und von der Fachaufsicht begleitet werden; denn es handelt sich ja im wesentlichen um Lehrer mit unterrichtspraktischer Erfahrung.

Eine Regelung dieser Art gehört zwar grundsätzlich, meine Damen und Herren, nicht in das Gesetz hinein. Dennoch haben wir einen klarstellenden Änderungsantrag eingebracht, der eine unterrichtspraktische Einführung verbindlich macht. Wir sind der Überzeugung, daß diese Einführung einen besseren Einstieg in das neue Lehramt ermöglichen kann als die bisherige halbjährige Einführungszeit. Voraussetzung ist natürlich, daß der einzuführende Bewerber und sein Mentor eine angemessene Pflichtstundenentlastung erhalten, und daß entsprechende didaktische Handreichungen zur Verfügung gestellt und auch umgesetzt werden. Durch den Änderungsantrag ist dies, wie ich finde, in ausreichendem Maße gewährleistet.

Ich komme jetzt zu dem zweiten Schwerpunkt des Gesetzes, der in der Anhörung kritisch gewürdigt worden ist. Es ist die Regelung des § 21 Absatz 1, die die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung auch an anerkannten Einrichtungen der Lehrerfortbildung zuläßt. Sie ist auf überwiegende Ablehnung gestoßen.

- (B) Das Hauptargument in einer Reihe von kritischen Anmerkungen ist wohl, daß Lehrerausbildung ausschließlich eine Aufgabe der wissenschaftlichen Hochschulen sei. Die Einbeziehung der Lehrerfortbildungseinrichtungen verstoße gegen dieses Prinzip. Diese Einwendungen sind sicher nicht ohne Gewicht, wie man zugeben muß. Auf der anderen Seite gibt es aber Argumente, die eher gegen den befürchteten Eingriff in den Lehrerausbildungsprimat der wissenschaftlichen Hochschulen sprechen.

Ein Argument bietet der ursprüngliche Text des Gesetzentwurfes selbst und die Abfolge der Sätze, wie ich bereits ausführte. Nur subsidiär können demnach auch Lehrerfortbildungseinrichtungen die Vorbereitung übernehmen.

Ich will aber noch ein anderes wichtiges Argument nennen bzw. wiederholen. Von der grundständigen Lehrerausbildung unterscheidet sich die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung entscheidend dadurch, daß Bewerber ausgebildet werden, die bereits zwei wissenschaftliche oder künstlerische Fächer und Erziehungswissenschaft studiert und entsprechende Prüfungen abgelegt haben.

- (C) Damit sind die Ausbildungsvoraussetzungen grundsätzlich andere als die der Erststudierenden.

Ebenso wichtig ist, daß auf dem Wege über die Erweiterungsprüfung kein neues Lehramt erworben werden kann. Diese unterschiedlichen Bedingungen rechtfertigen daher eine andere Betrachtung der Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung.

Ungeachtet dieser Relativierung der vorgebrachten Einwendungen haben wir uns dazu entschieden, die Kritik in ihrem Kern durch drei Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf aufzunehmen.

Der erste Änderungsantrag zielt darauf ab, Regelungen der Erweiterungsprüfung aus dem Abschnitt "Fortbildung" herauszunehmen und sie mit der Regelung über den Erwerb von Zusatzqualifikationen in einem neuen Abschnitt zusammenzufassen.

In einem zweiten Änderungsantrag ist die Nachrangigkeit der Vorbereitungstätigkeit von Einrichtungen der Lehrerfortbildung nunmehr dadurch unmißverständlich zum Ausdruck gebracht worden, daß sie als Ausnahmefall im Gesetzestext erscheint.

- (D) Außerdem wurde in einem dritten Änderungsantrag den wiederholt geäußerten Zweifeln an der fachlichen Qualität der Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung dadurch entgegengewirkt, daß die dortige Vorbereitung nur auf der Grundlage von Ausbildungsordnungen zulässig ist, die der Kultusminister zu genehmigen hat.

Durch diese von der Mehrheit der SPD im Ausschuß beschlossenen Änderungsanträge ist nach unserer Auffassung der Kritik, die den Gesetzentwurf als einen Eingriff in die Ausbildungsdomäne der Hochschulen dargestellt hat, die Grundlage entzogen worden. Auf der anderen Seite haben wir eine gesetzliche Regelung der Erweiterungsprüfung erreicht, die die bisher unterschiedlichen Bedingungen für die verschiedenartig ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer einander angleicht und in Ausnahmefällen auch die Vorbereitung durch Lehrerfortbildungseinrichtungen erlaubt. Dies bedeutet dann, daß die kirchlichen Lehrerfortbildungseinrichtungen ihre bewährte Tätigkeit fortsetzen können. Dies bedeutet beispielsweise aber auch, daß im Falle von Ausbildungsengpässen an den Hochschulen die staatlichen Lehrerfortbildungseinrichtungen Vorbereitungsaufgaben übernehmen können. Wir halten dies für ein gutes Ergebnis.

(Heidtmann (SPD))

- (A) Ich fasse zusammen. Nach Auffassung meiner Fraktion ist der Gesetzentwurf in der jetzigen Fassung bestens geeignet, neue Unterrichtskapazitäten zu erschließen und einige Schwierigkeiten zu beheben, die sich besonders durch die verringerten Einstellungsmöglichkeiten ergeben haben. Deswegen empfehle ich im Namen der SPD-Fraktion, sich uns anzuschließen und dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile Herrn Abg. Mohr für die Fraktion der CDU das Wort.

Mohr (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Heidtmann, die Engpässe an den Hochschulen, die Sie ansprachen, gibt es gar nicht und muß es auch nicht geben, es sei denn, Sie setzen Ihre Hochschulpolitik so fort und stellen damit Engpässe erst noch her.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes, den wir heute in zweiter Lesung beraten, wirft ein Schlaglicht auf die dubiose Situation an unseren Schulen und ist ein Synonym für Unstetigkeit und Ratlosigkeit in Ihrer Bildungspolitik. Feierte man die Einführung des Stufenlehrers noch als einen Schritt in Richtung auf mehr Qualität und Professionalisierung des Lehrerberufs, so höhlt diese Gesetzesvorlage den inzwischen anerkannt hohen Qualitätsstandard aus und stellt die positive Entwicklung des Schulsystems, eine der wichtigsten Säulen und Grundlagen unserer Gesellschaft, in Frage.

(B)

Es bedurfte nachdrücklicher Anstrengungen der Opposition, um vor der zweiten Lesung des Änderungsgesetzes eine Anhörung der betroffenen Hochschulen und Lehrerverbände durchzusetzen. In dem Hearing wurde übereinstimmend Ablehnung der Gesetzesänderung deutlich. Besonders an den §§ 15, 21 und 22 entzündete sich die Kritik.

Frau Sauer vom VKLD beklagte vor allem die insgesamt mangelnde Flexibilität

(Dr. Dammeyer (SPD): Was ist das für eine Abkürzung? Kennt die jemand?)

und das Fehlen verlässlicher Bedarfsanalysen und Bedarfsprognosen für die Lehrerausbildung. Ihr durchaus konstruktiver Vorschlag, das Studium von zwei Unterrichtsfächern oder eines Unterrichtsfaches und eines Lernbereichs gemäß § 12 festzuschreiben, fand leider keine Berücksichtigung, obwohl dies der Schulwirklichkeit nützen und helfen würde.

Herr Prof. Ossenbühl von der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wies überzeugend nach, daß bei dem in Artikel 15 Abs. 1 der Landesverfassung stehenden Satz "Die Ausbildung der Lehrer erfolgt in der Regel an wissenschaftlichen Hochschulen" mit der Ausnahme von der Regel lediglich die Ausbildung an Musikhochschulen und Kunstakademien gemeint war.

(C)

Der sich aus der Anhörung ergebende geballte Widerstand veranlaßte Sie, meine Damen und Herren von der SPD, dann, eine marginale, völlig unzureichende Nachbesserung in § 21 anzubringen. An die Stelle der Studien an einer Hochschule kann jetzt im Ausnahmefall eine gleichwertige, auf der Grundlage genehmigter Ausbildungsordnungen durchgeführte Vorbereitung durch eine Einrichtung der Lehrerfortbildung treten, die vom Kultusminister als geeignet anerkannt worden ist.

Wir sind nicht bereit, diese Beruhigungsschleife "Ausnahmefall" zu schlucken. Zu oft wurde hier die Ausnahme zur Regel. Zu oft wurden eingeschränkte Möglichkeiten durch administratives Handeln zur Regel, wurde die Legislative unter- oder überlaufen. Jüngstes Beispiel dafür ist die Kollegschule. Ich verteuflte nicht die Lehrer und Schüler, die sich um gute Arbeit und die Ausbildung unserer Jugend bemühen. Skandalös ist aber, daß hier vor 15 Jahren ein Versuch - man höre: ein Versuch - gestartet wurde, der sich inzwischen auf 25, in Kürze auf über 30 Schulen ausdehnt, dessen vorgesehene wissenschaftliche Begleitung und Auswertung in keinem zuständigen politischen Gremium diskutiert und abgestimmt wurde. Der Versuch wird klammheimlich zur Regel. Deshalb ist unser Mißtrauen, wie ich meine, mehr als berechtigt.

(D)

Mit geringerer Wochenstundenzahl und besseren Beförderungsmöglichkeiten lockt man die Lehrer und gefährdet langfristig die duale Ausbildung, statt diese mit aller Kraft zu entwickeln und zu verbessern.

(Heidtmann (SPD): Was hat das mit Lehrerausbildung zu tun?)

Man preist zwar, wenn Gruppen aus China oder anderen Ländern hier auftauchen, unser erfolgreiches duales Ausbildungssystem; insgeheim aber ist man schon dabei, mit Hilfe dieses Versuchs eine totale Verschulung der beruflichen Ausbildung voranzutreiben.

Solche Vorgehensweise am Rande der politischen Absicht und Legalität, meine

{Mchr (CDU)}

- (A) Damen und Herren von der SPD, zeigen Ihr Demokratieverständnis.

{Heidtmann (SPD): Es geht doch um Lehrerausbildung!}

Oder könnte es sein, daß die SPD-Landtagsfraktion ebenfalls nicht an dieser Entwicklung beteiligt ist?

{Heidtmann (SPD): Was hat das mit Lehrerausbildung zu tun?}

- Ich will hier nachweisen, daß Sie mit Ihren Umschreibungen, Herr Heidtmann, immer wieder versuchen, den Beschlüssen, die die Legislative faßt, auszuweichen. Die Kollegenschule ist ein eklatantes Beispiel dafür.

In § 22, der die Zusatzqualifikation bereits ausgebildeter Lehrer behandelt, lassen Sie selbst die vordergründige Absichtserklärung der Ausnahmeformel weg. Wir sehen uns da mit unserer Auffassung und mit der der Teilnehmer der Anhörung bestätigt.

Ich möchte noch einige andere Gründe aufzählen, die deutlich machen, daß die vorgesehenen Um- und Erweiterungsschulungen von etwa 23 000 bis 25 000 Lehrern - das ist ja wohl die Größenordnung, die Ihnen vorschwebt - das Problem der Unterrichtsversorgung, das einer zukunftsbezogenen Lehrerausbildung wie auch das der Entwicklung der Hochschulen in diesem Bereich nicht löst. Die eingeleitete Rücknahme bzw. die Konzentration der Lehramtsstudiengänge schränkt vor allem die geisteswissenschaftlichen Fakultäten an den Hochschulen ein, obwohl viele Fächer wie Mathematik, Geschichte oder Philosophie mit ihren Serviceleistungen zum unabdingbaren Grundbestand einer Hochschule gehören.

(B)

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz stellt dazu fest: Ein einmal eingeleiteter oder erfolgter Kahlschlag läßt sich nur sehr langfristig wieder aufforsten. - Die zurückgefahrenen Ingenieurwissenschaften in den 70er Jahren und jüngst das Beispiel der Betriebswirtschaftslehre beweisen diese These. Wissenschaftliche Kapazitäten muß man langfristig aufbauen; sie sind nicht nach falschen und kurzatmigen politischen Entscheidungen aus dem Ärmel zu schütteln.

Die Einrichtungen der Lehrerfortbildung sind bei den rasanten Veränderungen und der explodierenden Wissenszunahme ohnehin schon überfordert. Neues Wissen wird nicht ausreichend didaktisch geordnet, sondern häufig hilflos addiert. Hier muß allein in der Erneuerung der studierten Fächer, also der

vorhandenen Lehrbefähigungen, nicht weniger, sondern mehr getan werden, vor allem deshalb, weil bei viel zu geringen Einstellungen in vielen Fachbereichen die Erneuerung des Wissens an den Schulen ausbleibt.

(C)

Wie dürftig Maßnahmen zur Qualifikationserweiterung sind, kann man einer Aufforderung des Regierungspräsidenten vom 17. März 1989 an die Hauptschulen des Bezirks Detmold entnehmen. Ein Riesenprogramm im Fach Chemie ist in einem einjährigen Zertifikatskurs mit einer Entlastung von sieben Wochenstunden zu bewältigen. Aber den Hauptschülern, so glaube ich, gilt ohnehin geringes Interesse dieser Landesregierung.

In den Anhörungen äußern viele Teilnehmer zu Recht die Befürchtung, daß die angestrebten Erweiterungsprüfungen auch dazu dienen sollen, Neueinstellungen zu verhindern. Das hat den geradezu katastrophalen Nebeneffekt, daß die ohnehin schon schwach besetzten Studiengänge in Mangelfächern in diesen Fakultäten total austrocknen.

Aus der Antwort auf meine Kleine Anfrage "Fachspezifischer Lehrermangel" vom 17. Januar 1989 ist deutlich ersichtlich, daß in Physik, Chemie, Informatik und vor allem im Berufsschulbereich, im Maschinenbau, in der Elektrotechnik und der Biochemie eklatanter Lehrermangel entsteht, obwohl beispielsweise gerade die Neuordnung in den Bereichen Metall und Elektrotechnik dringend mehr neue Lehrer erfordert.

(D)

Ich wiederhole meine Forderung, im Sekundarbereich I die Ausbildung auf wenigstens drei Unterrichtsfächer auszudehnen. Es wäre ein Dienst an den Schülern, die den Klassenlehrer brauchen, eine Hilfe für kleinere Schulen, und es würde die Einsetzbarkeit von Lehrern insgesamt verbessern.

Da Sie, meine Damen und Herren von der SPD, nicht bereit sind, der eingeführten Stufenlehrausbildung auch in der Besoldung und Arbeitszeitgestaltung konsequent zu folgen, haben Sie in der Quantität der Lehramtsausbildung ein groteskes Mißverhältnis geschaffen. 22 336 Studenten studieren für das Lehramt an der Sekundarstufe II. Zu unterrichten sind hier lediglich 181 803 Schüler der Gymnasien und der Oberstufe der Gesamtschulen. Lediglich 6 118 Studierende streben das Lehramt in der Sekundarstufe I an, obwohl hier 963 576 Schüler, also nahezu eine Million Schüler, zu unterrichten sind.

Der Gesetzentwurf ist außerdem auch nicht kostenneutral. Neben den Kosten, die Sie

(Mohr (CDU))

- (A) eingesetzt haben - ca. 3 bis 4 Millionen DM für die Ausbildung in den Seminaren, also für die Vorbereitungszeit -, entstehen Reisekosten, und es entstehen auch Kosten zur Vermeidung von Unterrichtsausfall, es sei denn, wir ersetzen die erforderlichen Freistellungen nicht. In diesem Fall zahlen die Schüler mit zusätzlichem Unterrichtsausfall und der Einschränkung ihrer Bildungs- und Zukunftschancen die Zeche.

Aus all diesen Gründen lehnen wir Ihren Gesetzentwurf ab. Die Chance, mit diesem Gesetz die Situation an unseren Schulen zu verbessern, wird vertan. Wir fordern Sie noch einmal auf, unsere Bedenken ernst zu nehmen, den hohen Qualitätsstandard der Lehrerausbildung nicht zu gefährden, sondern durch geeignete Maßnahmen zu verbessern und dem tatsächlichen Bedarf der Schulen und der Schüler anzupassen.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Vizepräsident Dr. Klose: Es spricht jetzt Herr Abg. Schultz-Tornau für die Fraktion der F.D.P.

Schultz-Tornau (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir lehnen die Novellierung des Lehrerausbildungsgesetzes ab, obwohl durchaus einige der Änderungen von uns als Fortschritt empfunden werden. Ich möchte mich nicht nur auf die Kritikpunkte beschränken, sondern wenigstens auch erwähnen, was wir als Verbesserung betrachten.

(B)

Das ist zum einen, daß die Ausbildungszeit der Referendare - Herr Kollege Heidtmann hat das schon angesprochen - nunmehr vereinheitlicht wird und wir im Bundesgebiet eine einheitliche Regelung erhalten. Das ist gut, und das halten wir für eine Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand im alten Lehrerausbildungsgesetz.

Wir sind auch durchaus im Ansatz nicht gegen eine Neuordnung bei der Frage des Erwerbs eines weiteren Lehramtes und der Erweiterungsprüfung zu erworbenen Lehrämtern. Hier kritisieren wir den Weg, nicht den Ansatz an sich. Genauso stehen wir auch der Neubestimmung des Umfangs der Prüfungsleistungen im Rahmen der zweiten Staatsprüfung positiv gegenüber.

Was die Hauptkritikpunkte anbelangt, die wir gegenüber dieser Novelle des Lehrerausbildungsgesetzes nach wie vor sehen, beziehen sich diese zum einen auf den Aspekt der Nachqualifizierung für die Lehrer, die sich bereits im Schuldienst befinden. Wir haben

- erhebliche Sorgen, wenn wir den Umfang dieser geplanten Maßnahme betrachten. Es sind ja 23 500 Lehrer, die für eine solche Nachqualifizierung in Frage kommen; das sind 20 % aller Lehrer, die wir heute in Nordrhein-Westfalen haben. (C)

Wenn man sich dann vorstellt, daß das eintreten wird, was Herr Kollege Mohr schon angesprochen hat, daß für die Zeit, in der sich die Lehrer nachqualifizieren, nicht für den entsprechenden Ersatz gesorgt wird, dann heißt das, daß wir über den unerträglichen Zustand, was den Ausfall von Unterricht in unserem Lande anbelangt, hinaus diese Situation auch noch zusätzlich zumindest für einen längeren Übergangszeitraum verschärfen werden. Man darf - dies sollte man bei jeder Gelegenheit tun - doch noch einmal daran erinnern, daß in Nordrhein-Westfalen, wenn man alle Schulen des Landes zusammennimmt, wöchentlich schon heute 300 000 Stunden ausfallen, wir also alle Anstrengungen darauf zu richten haben, diesen unerträglichen Ausfall von Unterricht zu senken, anstatt auch noch dazu beizutragen, daß die Situation verschärft wird.

Es ist offensichtlich - und das war ja auch einer der Hauptkritikpunkte bei der Anhörung -, daß das groß angelegte Nachqualifizierungsprogramm für Lehrer, die sich bereits im Schuldienst befinden, die Befürchtung zumindest - wenn man das einmal vorsichtig ausdrückt - nahelegt, daß die Chancen für Lehrer, wenigstens in Mangel-fächern neu eingestellt zu werden, nicht gefördert, sondern zusätzlich in erheblichem Umfang beschränkt werden. Wie gesagt, das ist nicht nur meine Meinung, sondern das war auch die Meinung derer, die bei der Anhörung zu diesem Punkt Stellung bezogen haben. (D)

Wir halten von diesem Weg der Problemlösung nichts. Wir meinen, es müsse - das ist ja heute morgen in anderem Zusammenhang angesprochen worden - zu einer neuen Prioritätensetzung für eine Ausweitung des Bildungsbereiches kommen.

Das heißt, nicht durch Nachqualifizierung von Lehrern, die sich bereits im Schuldienst befinden, sondern durch Neueinstellung von Lehrern, die die entsprechenden Mangel-fächern vertreten könnten, die Probleme zu lösen.

(Heidtmann (SPD): Was haben Sie gegen Nachqualifizierung?)

- Nein, ich sage ja: Es geht darum, wo der Schwerpunkt liegt. Wir wollen ja nicht aus-

(Schultz-Tornau (F.D.P.))

- (A) schließen, daß Lehrer, die sich bereits im Schuldienst befinden, nachqualifiziert werden können. Wenn das aber zum Regelinstrument gemacht wird, dann tritt genau der Effekt ein, den ich eben beschrieben habe und der sich faktisch als Einstellungssperre für junge Lehrer gerade auch in Mangelfächern auswirken wird.

Für uns ist auch die Neuregelung völlig unzureichend, die als Reaktion auf die mehr als deutliche Kritik bei der Anhörung in bezug auf die Frage "Soll die Lehrerausbildung in diesem Nachqualifizierungsbereich vom Landesinstitut in Soest oder soll sie von den wissenschaftlichen Hochschulen geleistet werden?" erfolgt ist. Sie glauben mit der Formel "im Ausnahmefall" die wesentlichen Kritikpunkte ausgeräumt zu haben. Als Jurist halte ich von solchen Formeln wie "im Ausnahmefall" wenig.

Was bedeutet denn "im Ausnahmefall"? Wie wird der Ausnahmefall definiert? Ist das eine statistische Feststellung? Geht es um Prozentzahlen? Wären 20 % noch der Ausnahmefall und 80 % kein Ausnahmefall mehr? Oder geht es nach Sachkriterien? Wird der Ausnahmefall also inhaltlich bestimmt? Wenn dem so wäre: Welche Kriterien sind eigentlich maßgebend? Ich habe keine gehört. Wenn man dahinterschaut und sich nicht von der Suggestivkraft einer solchen Formel "im Ausnahmefall" blenden läßt, sondern fragt "Was bedeutet das eigentlich?", dann merkt man, wie man hier ins Leere faßt und wenig Sicherheit dafür gegeben ist, daß es sich um engumschriebene Fälle handelt, in denen die Ausbildung nicht an wissenschaftlichen Hochschulen, sondern am Landesinstitut in Soest stattfinden würde.

- (B) Wenn Sie überprüfen, wer nachher definiert, was als Ausnahmefall gelten soll, dann werden Sie feststellen, daß die Definitionsmacht trotz einer scheinbaren Regelung in Gesetzform durch den Landtag letztlich auf das Kultusministerium übertragen wird.

Dazu haben wir nun kein Vertrauen, daß das in der Weise geschieht, wie wir das für richtig halten. Es ist doch offensichtlich, daß dieses Kultusministerium diesen wichtigen Bereich der Ausbildung generell auf das Landesinstitut übertragen wollte. Also ist es doch schwer, jetzt das Vertrauen zu haben: Die werden in einer sehr behutsamen, sehr vorsichtigen Weise, nach strenger Prüfung, ob es nicht doch an einer wissenschaftlichen Hochschule geht, dann nur in ganz begrenzten Ausnahmefällen diese Ausbildung von wissenschaftlichen Hochschulen wegnehmen und auf das Landesinstitut verlagern.

(C) Wer das glaubt, der reagiert ziemlich blauäugig. Eine solche Blauäugigkeit wird man ja wohl der Opposition nicht zumuten. Wir sind nun einmal auch nicht so blauäugig, sondern von Natur aus kritisch eingestellt. Deshalb ist das für uns nach wie vor ein Stein des Anstoßes.

Ich wollte Ihnen diese Hauptpunkte darstellen, wobei wir zugeben, daß man auf die Anhörung reagiert hat, sich - das will ich ja gar nicht bestreiten - in Richtung auf eine Verbesserung bemüht hat. Es ist eine Verbesserung, aber eine Verbesserung, die wir für nicht zureichend halten. Deshalb lehnen wir im Gesamtergebnis die Novelle zum Lehrerausbildungsgesetz nach wie vor ab.

(Beifall bei der F.D.P. - Heidtmann (SPD): Die Lehrer werden es Ihnen nicht danken!)

Vizepräsident Dr. Klose: Das Wort hat jetzt Herr Minister Schwier. Bitte, Herr Kultusminister!

Schwier, Kultusminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will es mir ersparen, inhaltlich auf die Novellierung des Lehrerausbildungsgesetzes noch näher einzugehen. Ich habe das in der ersten Lesung ausführlich getan. Herr Kollege Heidtmann hat die wichtigen Gründe noch einmal genannt und die Verfahren aufgeführt. Ich kann mich dem nur anschließen.

- (D) Es ist aber schon ein bißchen abenteuerlich, wenn hier jeweils Begründungen gegen diese Novellierung benutzt werden, die einmal aus dem einen und ein andermal aus dem ganz entgegengesetzten Kästchen geholt und dann fröhlich durcheinandergemengt werden. Ich gebe ja zu: Die ideale Lehrerausbildung müßte auf der einen Seite, was die fachliche Qualifikation angeht, jemanden hervorbringen, der ein Fach so ausführlich und gründlich studiert hat, wie das nur irgend geht, und was die Verwendbarkeit in der Schule angeht, müßte sie jemanden hervorbringen, der alle Fächer, die es überhaupt in der Schule gibt, in dieser Qualität mitbringt.

Nun weiß jeder, daß das wirklich nicht nur zwei verschiedene, sondern sich geradezu widersprechende Ziele sind, und daraus resultiert unsere Form von Lehrerausbildung. Dann aber sagt jemand: Nun habt ihr auch noch Stufenlehrer ausgebildet! Ja, meine Damen und Herren, haben Sie denn noch nicht bemerkt, daß sich im Laufe der letzten Jahrzehnte die Schüler ganz anders in den einzelnen Schulstufen wiederfinden, als man das vor 20 oder 30 Jahren einmal

(Minister Schwier)

- (A) prognostiziert hat? Wir sollten froh sein, daß dem die Lehrerinnen und Lehrer folgen können; denn eines stimmt doch wohl und ist auch von niemandem bestritten: Weil es Kinder gibt, brauchen wir Schulen, und deswegen brauchen wir Lehrer - und nicht umgekehrt. Manchmal habe ich allerdings den Eindruck, daß es Leute gibt, die ganz gern die Kinder dahin schicken würden, wo nun einmal Lehrer sind. Ob die Kinder und ihre Eltern das sollen oder wollen, steht auf einem anderen Blatt.

Ich will nur noch ein paar Punkte verdeutlichen: Kollege Mohr sagt, er wäre dafür, daß für die Sekundarstufe I in drei Fächern ausgebildet wird. Gleichzeitig aber bemängelt er die Qualität der Zusatzausbildung, die wir liefern. Herr Kollege Mohr, wollen Sie denn dann auch die Ausbildung um ein weiteres Drittel verlängern?

Kollege Schultz-Tornau, ich habe mir berichten lassen, daß dieser Vorwurf, daß Riesenzahlen - 20 % der Lehrbefähigungen in den Schulen des Landes - auf diese Weise, durch solche Prüfungen zustande kämen, schon mehrfach in Anhörungen und Beratungen geradegerückt worden ist. Wir gehen davon aus, daß es etwa 3 % sein werden. Hier wollen wir tun, was man in jedem Betrieb, in jedem Bereich von öffentlicher oder privater Personaleinsatzverwaltung tut: daß man dort, wo man feststellt, daß der Bedarf größer geworden ist, daß man aber woanders Personal hat, Fortbildungen auch mit der Chance einer formellen Abschlußprüfung anbietet. Das kann doch nicht verkehrt sein!

- (B)

Lassen Sie mich einen auch immer wieder erhobenen, aber doch eigentlich den Fachleuten hier im Plenum sofort einleuchtenden Widerspruch auflösen. Es wird behauptet: Wenn wir Lehrerinnen und Lehrer, die es schon in der Schule gibt, für die Fächer ausbilden, die wir noch dringlicher brauchen als diejenigen, die sie vertreten, dann mindern wir die Einstellungschancen derjenigen, die diese besonders dringlich gebrauchten Fächer in der ersten und zweiten Ausbildungsphase studieren.

Meine Damen und Herren! Ich versuche immer wieder, den Leuten klarzumachen, daß die Frage der Einstellung von Lehrern zuallererst eine Frage der Möglichkeit ist, sie zu bezahlen. Deswegen stehen diese Stellen auch immer im Haushaltsplan, und deswegen streiten wir uns ja darüber. Ich weiß allerdings, daß in der Opposition die Neigung weit verbreitet ist, die Personalkosten als viel zu hoch zu bemängeln, um dann anschließend die Einstellung großer Zahlen von Lehrern zu

fordern. Nur: Das ist doch Show; das ist nicht das echte politische Geschäft. Das können Sie doch nicht im Ernst glauben, und das können Sie doch nicht gegenüber einem Gesetz als ein Kriterium anwenden. Das kann doch wohl nicht wahr sein!

(C)

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend feststellen: Diese Gesetzesnovellierung ist in aller Ausführlichkeit, mit aller Sorgfalt und unter Abwägung aller Notwendigkeiten und Möglichkeiten erfolgt, und sie wird der Qualifikation unserer Lehrerinnen und Lehrer dienen. Sie wird damit der Verbesserung der Situation in unseren Schulen dienen. Deswegen bitte ich Sie, dieser Novellierung zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetzesentwurf entsprechend der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung Drucksache 10/4286 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Danke schön. Damit ist der Gesetzesentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NW)

(D)

Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3372

Beschlußempfehlung und
Bericht des Kulturausschusses
Drucksache 10/4287

zweite Lesung

Ich beziehe mich auf die Beschlußempfehlung des Kulturausschusses - Drucksache 10/4287 - und weise auf folgendes hin: Die Fraktion der F.D.P. hat einen Änderungsantrag zur Beschlußempfehlung des Kulturausschusses - Drucksache 10/4287 - zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3372 - eingebracht. Dieser Antrag lautet: